

Satzung „Sportfreunde Chemnitz-Süd e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „Sportfreunde Chemnitz-Süd e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Förderung des Sports durch Spiel- und Trainingsbetrieb.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch einen Trainings- und Spielbetrieb, sowie durch verschiedene Sportveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Für die Aufnahme von minderjährigen und anderen geschäftsunfähigen Personen wird die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten benötigt.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Fälligkeit und Höhe der Beiträge werden in der Beitragsordnung aufgeführt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Über einen sofortigen Austritt entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Außerdem kann der Vorstand beschließen, einem solchen o.g. Mitglied die Kosten, die sein Verstoß nach sich gezogen hat, in Rechnung zu stellen und eine angemessene Geldstrafe zu verhängen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder Beschlüsse.
Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen

einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1 Entlastung und Wahl des Vorstands
- 2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- 3 Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- 4 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus zu dieser ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann zudem jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese mindestens 4 Wochen vorher schriftlich ankündigt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Er leitet den Verein und entscheidet über alle Belange des Vereins, soweit nicht ein Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Sie vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei allein vertretungsberechtigt.

Es werden mindestens 6 Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr durchgeführt, über deren Inhalt ein Protokoll zu führen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit bzw. bei dessen Enthaltung die des 2. Vorsitzenden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Die Beschlüsse sind im entsprechenden Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand und der/die Revisor/Revisoren werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie das Amt annehmen. Die Wahl erfolgt offen, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt und für das jeweilige Amt nur ein Bewerber zur Verfügung steht. Andernfalls erfolgt die Wahl geheim.

Jede Abteilung des Vereins hat einen Abteilungsleiter, der von den der Abteilung zugehörigen Mitgliedern zeitgleich zum Vorstand gewählt wird. Es ist dabei zulässig, ein Vorstandsmitglied zusätzlich auch zum Abteilungsleiter zu wählen. Wird während der laufenden Wahlperiode eine neue Abteilung gegründet, so wird mit der Gründung ebenfalls ein Abteilungsleiter gewählt. Seine Amtszeit dauert dann bis zur nächsten Vorstandswahl. Die Abteilungsleiter nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil und vertreten dort die Belange ihrer jeweiligen Abteilung.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, ein einzelnes Amt bei Nichtbesetzung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Vorstandswahl mittels eines Beschlusses eigenständig zu besetzen. Beide verbliebenen Vorstandsmitglieder müssen jedoch in einem solchen Fall dem Kandidaten zustimmen.

Der Vorstand hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit innerhalb des verflossenen Jahres sowie einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Vorstand ist befugt, innerhalb des laufenden Geschäftsjahres im erforderlichen Maße vom jeweiligen Haushaltsplan abzuweichen, sofern dies auf Grund veränderter Bedingungen notwendig wird und nicht dem Vereinszweck oder der Selbstlosigkeit des Vereins entgegensteht.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Jugendordnung

Die Jugendarbeit des Vereins ist in der Jugendordnung geregelt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Erstellt: 18.12.2010, Chemnitz

Geändert: 25.03.2011, Chemnitz / 15.12.2012, Chemnitz / 11.12.2014, Chemnitz / 04.12.2018, Chemnitz